

Im Handlungsrahmen des Facility Managements ergeben sich umfangreiche Pflichten aus einschlägigen Gesetzen und Verordnungen von Bund und Ländern sowie Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger. Viele dieser Pflichten sind bußgeld- und/oder strafbewehrt.

Damit Facility Manager dieses Gesetz beurteilen und bei ihren Entscheidungen und Handlungsempfehlungen an ihre Auftraggeber berücksichtigen können, wird nachfolgend ein Bußgeldkatalog für das FM in Deutschland aufgelistet.

Der Zweck dieses Bußgeldkatalogs besteht ausdrücklich nicht darin, Facility Manager damit in Schreckstarre zu versetzen, sondern ihnen die Fallstricke aufzuzeigen, die es als Profi zu vermeiden gilt.

Bundes-Gesetze

1	AEntG	<p>Arbeitnehmer-Entsendegesetz</p> <p>Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009, BGBl. I S. 799, zul. geänd. durch Art. 25 G v. 20.12.2011, BGBl. I S. 2854 (Nr. 69)</p> <p>§ 8 § 8 Abs. 1</p> <p>Bußgeld:</p> <p>§ 23 Abs. 1 Nr. 1 ≤ 500.000 EUR</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit einem Tarifvertrag nach den §§ 4 bis 6, der nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärt oder durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 erstreckt worden ist, eine dort genannte Arbeitsbedingung nicht gewährt oder einen Beitrag nicht leistet</p>
2	AEntG	<p>Arbeitnehmer-Entsendegesetz</p> <p>Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009, BGBl. I S. 799, zul. geänd. durch Art. 25 G v. 20.12.2011, BGBl. I S. 2854 (Nr. 69)</p> <p>§ 17 § 17</p> <p>Bußgeld:</p> <p>§ 23 Abs. 1 Nr. 2 ≤ 30.000 EUR</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>2. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt</p>
3	AEntG	<p>Arbeitnehmer-Entsendegesetz</p> <p>Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009, BGBl. I S. 799, zul. geänd. durch Art. 25 G v. 20.12.2011, BGBl. I S. 2854 (Nr. 69)</p> <p>§ 17 § 17</p> <p>Bußgeld:</p> <p>§ 23 Abs. 1 Nr. 3 ≤ 30.000 EUR</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>3. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet</p>
4	AEntG	<p>Arbeitnehmer-Entsendegesetz</p> <p>Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009, BGBl. I S. 799, zul. geänd. durch Art. 25 G v. 20.12.2011, BGBl. I S. 2854 (Nr. 69)</p> <p>§ 17 § 17</p> <p>Bußgeld:</p> <p>§ 23 Abs. 1 Nr. 4 ≤ 30.000 EUR</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>4. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt</p>